

**156 11.01.2 Aktiven, Passiven, Finanzbeschaffung
Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)
Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019, Genehmigung**

Ausgangslage

Mit der neuen Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Im § 179 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 wurden Bestimmungen zur Erstellung der Eingangsbilanz erlassen.

Für den transparenten Ausweis der Überleitung der Bilanzwerte auf die neuen HRM2-Bilanzkonten und der Ergebnisse der Neubewertungen ist gemäss § 180 GG ein Bilanzanpassungsbericht zu erstellen. Der Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz ergeben. Er enthält insbesondere die HRM2-Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 sowie die genehmigten Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen im Rahmen von § 49 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeverordnung (VGG).

Mit der Erstellung der Eingangsbilanz ist gemäss § 49 Abs. 2 bis 4 VGG in engem Umfang auch eine Bilanzbereinigung vorzunehmen. Dabei ist die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen zu prüfen. Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, sind bei der Erstellung der Eingangsbilanz ins Verwaltungsvermögen zu überführen. Im Rahmen dieser Bilanzbereinigung wird das Darlehen der Pistolenschützen von 85'000 Franken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt. Der frühere Beschluss für den Nachweis der irrtümlichen Bilanzierung im Finanzvermögen liegt dem Bilanzanpassungsbericht bei.

Prüfbericht der Baumgartner & Wüst GmbH

Die Baumgartner & Wüst GmbH, Brütisellen, hat am 8. und 9. August 2019 gestützt auf § 180 Abs. 2 Gemeindegesetz eine Prüfung des Bilanzanpassungsberichtes durchgeführt. Die wenigen dabei gemachten Feststellungen und Empfehlungen sind in den Bilanzanpassungsbericht eingeflossen.

Sobald der Prüfstelle dieser Beschluss vorliegt, wird sie der Stadt den Prüfbericht zustellen.

Erwägungen

Gemäss § 180 Abs. 3 und 4 des Gemeindegesetzes ist der Bilanzanpassungsbericht vom Stadtrat zu genehmigen und anschliessend dem Bezirksrat und der Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, bis Ende August 2019 einzureichen. Die Rechnungsprüfungskommission ist zu informieren.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019 inklusive der Überleitungstabelle mit den Hilfstabellen wird genehmigt.
2. Die Übertragung des folgenden Vermögenswertes vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen aufgrund der irrtümlichen Bilanzierung im Finanzvermögen wird genehmigt. Die irrtümliche Bilanzierung ist mit dem entsprechenden früheren Beschluss nachgewiesen.
 - Darlehen Pistolenschützen Wetzikon, Fr. 85'000.00
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung durch Abteilung Finanzen an:
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeindefinanzen, elektronisch
 - Baumgartner & Wüst GmbH (Prüfstelle), per Mail
5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil (unter Beilage des Bilanzanpassungsberichtes inklusive der Überleitungstabelle mit den Hilfstabellen)
 - Abteilung Finanzen
 - Stadtwerke Wetzikon
 - Alterswohnheim Am Wildbach
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Martin Bunjes, Stadtschreiber